CHESSI

RAUM FÜR
BEGEGNUNG, KULTUR
& NACHHALTIGKEIT

S t a t u t e n

Trägerverein Begegnungszentrum Chessi

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Trägerverein CHESSI besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne der Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Sarnen.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein fördert das kulturelle und gemeinschaftliche Leben aller Bewohnerinnen und Bewohner im Kanton Obwalden nach Prinzipien der Nachhaltigkeit. Unter anderem bezweckt er die Errichtung und den Betrieb eines Begegnungszentrums, wo die gesamte Obwaldner Bevölkerung sich treffen und diversen kulturellen, kantonsbezogenen oder gemeinnützigen Interessen nachgehen kann.

Der Verein verfolgt mit dem Betrieb des Begegnungszentrums keine kommerzielle Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die aus der Nutzung der Räumlichkeiten des Begegnungszentrums erwirtschafteten Erlöse und Erträge dienen dem Unterhalt des Begegnungszentrums.

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

Art. 3 Mittel

1. Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:
   a) Mitgliederbeiträgen
   b) den Erlösen und Erträgen aus der Nutzung der Räumlichkeiten des Begegnungszentrums
   c) Spenden und Zuwendungen aller Art
   d) anderen vom Vorstand erschlossenen Geldquellen

2. Die Mitgliederbeiträge der Voll- und Passivmitglieder sowie der Gönnermitglieder und des Vorstands werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

   Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer wichtiger Gründe dem betroffenen Mitglied den Betrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.

Art. 4 Nutzungsbestimmung der Räumlichkeiten und Nutzungsgebühren

1. **Reglement zur Nutzung**

   Der Vorstand erlässt ein Reglement zur Nutzung der Räumlichkeiten des Begegnungszentrums. Das Nutzungsreglement muss im Einklang mit dem Ziel und Zweck des Vereins verfasst werden.

   Das Reglement kann durch den Vorstand jederzeit geändert werden. Änderungen im Nutzungsreglement benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

2. **Reglement zu den Nutzungsgebühren**

   Der Vorstand erlässt ein Reglement zu den Nutzungsgebühren. In diesem Gebührenreglement werden die Gebühren der Nutzung der Räumlichkeiten des Begegnungszentrums festgelegt. Bei der Festlegung der Höhe der Gebühren hat der Vorstand zu beachten, dass der Verein mit der Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten keinen kommerziellen Zweck verfolgt sowie keinen Gewinn erstrebt. Die aus der Nutzung der Räumlichkeiten des Begegnungszentrums erwirtschafteten Erlöse und Erträge dienen dem Unterhalt des Begegnungszentrums.

   Das Reglement kann durch den Vorstand jederzeit geändert werden. Änderungen im Gebührenreglement benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

3. **Anträge zur Reglementsänderung durch stimmberechtigte Mitglieder**

   Stimmberechtigte Mitglieder können Anträge zur Reglementsänderung geltend machen. Über die Reglementsänderung wird an der Mitgliederversammlung abgestimmt. Reglementsänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

   Reglementsänderungs-Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet zwischen vier Arten der Mitgliedschaft:

   a) **Vollmitglieder** sind natürliche Personen, welche massgeblich am Betrieb und Unterhalt des Begegnungszentrums beteiligt sind oder Angebote und Einrichtungen des Begegnungszentrums regelmässig nutzen. Vollmitglieder besitzen das Stimmrecht.
   b) **Passivmitglieder** können natürliche oder juristische Personen sein, welche Angebote und Einrichtungen des Begegnungszentrums einmalig oder selten nutzen. Passivmitglieder besitzen kein Stimmrecht.
   c) **Ehrenmitglieder** können natürliche oder juristische Personen sein, welche sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder besitzen das Stimmrecht.
   d) **Gönnermitglieder** sind natürliche Personen, welche den Verein ideell und massgeblich finanziell unterstützen. Gönnermitglieder besitzen das Stimmrecht. Der Mitgliederbeitrag der Gönnermitglieder ist höher anzusetzen als der der Aktivmitglieder.

2. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Passivmitglieder werden automatisch durch die Registrierung Vereinsmitglieder.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 7 Austritt und Ausschluss

1. Austritt: Ein Vereinsaustritt ist per Ende Beitragsjahr möglich. Das Austrittsschreiben muss bis spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

2. Ausschluss: Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall vom Vorstand anzuhören.

   Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

   Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Art. 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisionsstelle

Art. 9 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Jahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungs-Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
d) Entlastung des Vorstandes
e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin bzw. des Co- Präsidenten/der Co-Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle.
f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
j) Änderung der Statuten
k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern; im Falle dass ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weitergezogen hat.
l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte sowie den Betrieb und Unterhalt des Begegnungszentrums und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

a) Präsidium. Das Präsidium kann auch als Co-Präsidium geführt werden. In diesem Fall entfällt das Amt des Vizepräsidiums.
b) Vizepräsidium
c) Finanzen
d) Protokollführung
e) Betriebsunterhalt
f) Programmkoordination
g) Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand kann jederzeit weitere Ressorts bestimmen oder auflösen.

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums bzw. Co-Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 11 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Art. 13 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11.01.2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort 11.01.2018, Sarnen

Die Präsidentin / der Präsident / Co-Präsidenten:

Der/die Protokollführer/in:

Die/der Vorsitzende: